

Beitragsordnung

SGF International e.V.



beschlossen durch
die Mitgliederversammlung am 06.10.2017

I. Allgemeines

- Gemäß § 5 (4) der Satzung haben die Mitgliedsunternehmen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten.
- Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2017 in Kraft.
- Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich entrichtet. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Mitgliedsbeitrag ist fällig mit Rechnungsstellung. Die Bankgebühren gehen zu Lasten des Beitragszahlers.
- Tritt ein Mitglied (ordentlich oder außerordentlich) in der ersten Jahreshälfte ein, so fällt der volle Jahresbeitrag an. Startet die Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte, so fällt der volle Jahresbeitrag nur an, wenn ein Erstaudit bis zum 31.12. des Beitrittsjahres durchgeführt wird. Sollte ein Erstaudit bis zum Jahresende nicht durchgeführt werden, so fällt der Mitgliedsbeitrag nur anteilig an.
- Das Präsidium ist berechtigt, zum Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen die nach Ziffer II. ermittelten Jahresbeiträge maximal um die vom statistischen Amt der EU Eurostat für das jeweilige Beitragsvorjahr veröffentlichte und auf der Basis des HVPI (Harmonisierter Verbraucherpreisindex) ermittelte durchschnittliche Inflationsrate der EU anzupassen.
- SGF ist berechtigt, in Fällen von lebensmittelrechtlichen Beanstandungen Sonderbeiträge von Mitgliedsfirmen zu erheben. Die Sonderbeiträge sollen die tatsächlichen Kosten im Beanstandungsfall decken. Im Einzelnen können berechnet werden:
 - Verwaltungskostenanteil pauschal 500 €
 - Kosten der Beanstandungsanalysen in nachgewiesener Höhe
 - Kosten einer Nachkontrolle (Analyse, Betriebskontrolle) in nachgewiesener Höhe
- Diese Beitragsordnung ersetzt vollständig die Beitragsordnung vom 01.10.2013.

II. JAHRESBEITRÄGE NACH MITGLIEDERGRUPPE

1. Ordentliche Mitglieder nach § 4 (1) der Satzung - Allgemeines

- Die Mitgliedsunternehmen nach § 4 (1) der Satzung sind zur jährlichen Abgabe einer Umsatzmeldung bis zum Jahresende verpflichtet.
- Meldezeitraum ist das vor-vergangene Kalenderjahr.
- Trifft die erforderliche Umsatzmeldung nach Erinnerung nicht ein, wird der Umsatz geschätzt. Der Mitgliedsbeitrag wird dann auf Basis der Schätzung errechnet und in Rechnung gestellt.
- Jährlich werden 10 ordentliche Mitglieder zur stichprobenartigen Überprüfung der Umsatzmeldungen per Losverfahren ermittelt. Diese werden aufgefordert, ihre Umsatzmeldung offiziell bestätigen zu lassen (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer). Wird dieser Aufforderung trotz Erinnerung nicht nachgekommen, so wird der Beitrag des Folgejahres auf Basis einer Umsatzschätzung von 150 % des zuletzt gemeldeten Umsatzes berechnet.

II. JAHRESBEITRÄGE NACH MITGLIEDERGRUPPE

BOTTLER



a) Ordentliche Mitglieder nach § 4 (1) a) der Satzung IQCS/Bottler

- Grundlage für den Beitrag der Bottler gemäß § 4 (1) a) der Satzung sind die vom Mitgliedsunternehmen einschließlich aller nationalen Tochterunternehmen erwirtschafteten meldepflichtigen Umsätze in EURO.
- Für in weiteren IQCS-Ländern produzierende Tochterunternehmen wird jeweils ein eigenständiger Mitgliedsbeitrag fällig.
- Relevant ist der Umsatz des Bottlers mit Fruchtsäften, Gemüsesäften, Fruchtnektaren, Süßmosten und anderen Getränken auf Frucht- und Gemüsebasis.
- Im oben genannten Mitgliedsbeitrag ist jeweils eine Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens enthalten. Für jede weitere Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens wird jeweils ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von pauschal 500 € erhoben. Dies gilt auch, wenn der Höchstbeitrag gezahlt wird.
- Der Mitgliedsbetrag wird additiv berechnet und staffelt sich wie folgt:

bis 12 Mio € Umsatz	0,5 ‰
zzgl. ab 12 bis 47 Mio € Umsatz	+0,2 ‰
erste Produktionsstätte inkludiert	
jede weitere Produktionsstätte	500 €

Mindestbeitrag	500 €
Höchstbeitrag	13.000 €

Beispiel für die Berechnung des Jahresbeitrags IQCS/Bottler

bei einem Jahresumsatz von 15.000.000 €
und 2 Produktionsstätten:

bis 12 Mio (0,5 ‰)	6.000 €
zzgl. ab 12 – 15 Mio (0,2 ‰)	600 €
2. Produktionsstätte	500 €

Gesamtjahresbeitrag	7.100 €
---------------------	---------



b) Ordentliche Mitglieder nach § 4 (1) b) der Satzung IRMA/Processing

- Mitglieder aus dem Bereich IRMA/Processing gemäß § 4 (1) b) der Satzung zahlen den Mitgliedsbeitrag auf Grundlage der vom Mitgliedsunternehmen einschließlich aller Tochterunternehmen erwirtschafteten meldepflichtigen EURO-Umsätze im EU-Binnenmarkt und in allen Ländern, die SGF im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen, mit der nationalen Roh- und Halbwarenkontrolle beauftragt haben.
- Relevant ist der Umsatz mit Muttersäften, Fruchtsaftkonzentraten und anderen Produkten, die zur Herstellung folgender Erzeugnisse verwendet werden: Fruchtsäfte, Gemüsesäfte, Fruchtnektare, Süßmoste und andere Getränke auf Frucht- und Gemüsebasis.
- Im oben genannten Mitgliedsbeitrag ist jeweils eine Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens enthalten. Für jede weitere Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens wird ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 4.500 € fällig. Dies gilt auch, wenn der Höchstbeitrag gezahlt wird.
- Für Höchstbeitragszahler ist der Beitrag für die erste Produktionsstätte im Höchstbeitrag enthalten. Darüber hinaus ist für Höchstbeitragszahler für jeden Block von 6 weiteren Produktionsstätten jeweils eine weitere Produktionsstätte beitragsfrei.
- Der Mitgliedsbeitrag wird additiv berechnet und staffelt sich wie folgt:

bis 10 Mio € Umsatz	0,8 ‰
zzgl. ab 10 bis 150 Mio € Umsatz	+0,3 ‰
erste Produktionsstätte inkludiert	
jede weitere Produktionsstätte	4.500 €
Mindestbeitrag	5.000 €
Höchstbeitrag	50.000 €

Beispiel für die Berechnung des Jahresbeitrags IRMA/Processing

bei einem Jahresumsatz von 15.000.000 €
und 2 Produktionsstätten:

bis 10 Mio	8.000 € (= 0,8 ‰)
ab 10 – 15 Mio	+ 1.500 € (= 0,3 ‰ von 5 Mio)
2. Produktionsstätte	+ 4.500 €
Gesamtjahresbeitrag	14.000 €

II. JAHRESBEITRÄGE NACH MITGLIEDERGRUPPE

c) Ordentliche Mitglieder nach § 4 (1) c) der Satzung IQCS/Bottler und IRMA/Processing



- Gehört ein Mitgliedsunternehmen aufgrund seines Produktportfolios sowohl zum Mitgliedsbereich IRMA/Processing als auch zum Bereich IQCS/Bottler, so muss das Unternehmen seine Umsätze getrennt melden. Anhand dieser Umsatzmeldung zeigt sich, in welchen Mitgliedsbereich das Unternehmen einzugruppiert ist (II. a) oder II. b)). Grundlage für die Beitragsberechnung ist der Gesamtumsatz von beiden Bereichen.
- Ein Produktionsstandort, der beide Mitgliedsbereiche (IRMA/Processing und IQCS/Bottler) abdeckt, wird wie zwei separate Produktionsstätten behandelt.
- Mit dem Mitgliedsbeitrag ist eine Produktionsstätte desselben Bereichs abgegolten. Für jede weitere Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens wird je nach Bereich ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 500 € (für IQCS/Bottler) bzw. in Höhe von 4.500 € (für IRMA/Processing) fällig. Dies gilt auch, wenn der Höchstbeitrag gezahlt wird.

II. JAHRESBEITRÄGE NACH MITGLIEDERGRUPPE

2. Außerordentliche Mitglieder nach § 4 (2) der Satzung



a) IRMA/Broker

Der Mitgliedsbeitrag für den Bereich IRMA/Broker beträgt pauschal 3.000 € p.a.



c) IRMA/Transport

Der Mitgliedsbeitrag für den Bereich IRMA/Transport beträgt pauschal 3.000 € p.a.



b) IRMA/Warehouse

Der Mitgliedsbeitrag für den Bereich IRMA/Warehouse beträgt pauschal 3.000 € p.a.



d) IRMA/Tank Cleaning

Der Mitgliedsbeitrag für den Bereich IRMA/Tank Cleaning beträgt pauschal 300 € p.a.

3. Fördernde Mitglieder nach § 4 (3) der Satzung

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Präsidium in Abstimmung mit dem Mitglied pauschal festgelegt. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 2.500 €.